

RICHTLINIEN

über die Gewährung und Durchführung der Hausaufgabenhilfe an den Grundschulen der Stadt Lehrte

Förderungszweck

- (1) Die Stadt Lehrte genehmigt nach Maßgabe dieser Richtlinie die Durchführung der Hausaufgabenhilfe für schulpflichtige deutsche, ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler der Schulen in Lehrte. Die Hausaufgabenhilfe soll die Arbeit der Schule unterstützen und ergänzen.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Hausaufgabenhilfe besteht nicht. Die Stadt Lehrte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer.
- (2) Sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung der Hausaufgabenhilfe entstehende Ausgaben, insbesondere für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler sind nicht zuwendungsfähig.

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Eine Genehmigung kann nur für Hausaufgabenhilfegruppen (Gruppen) gewährt werden, an denen mindestens 50% ausländische Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs teilnehmen. Dabei sind deutsche Schülerinnen und Schüler, die Deutsch nicht als Mutter- oder Familiensprache gelernt haben (Aussiedler) dem Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler zuzurechnen. Die Gruppenstärke soll zwischen 10 und 15 Schülerinnen und Schülern betragen.
- (2) Die Stadt Lehrte kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine geringere Gruppenstärke genehmigen.
- (3) Als Betreuungskräfte für die Gruppen kommen deutsche und ausländische Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II in Betracht. Die Stadt Lehrte kann auf Antrag auch andere geeignete Betreuungskräfte zulassen. Die Betreuungskräfte sind von der Schule zu organisieren und sind freiberuflich tätig.
- (4) Sofern die Hausaufgabenhilfe von anderen Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.

Art und Umfang der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird erteilt für die Zeiträume 01.01. bis 31.07. des Jahres und vom 01.08. bis 31.12. des Jahres, jeweils für das Schulhalbjahr. Im Rahmen der

genehmigten Gruppen sind Veränderungen in der Zusammensetzung der Gruppen innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

- (2) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beträgt die Zuwendung je Gruppe und Doppelstunde (90 Minuten) 15,00 € für die Vergütung der Betreuungskraft. Genehmigungsfähig sind bis zu zwei Doppelstunden (je 90 Minuten) bzw. vier Einzelstunden (je 45 Minuten) wöchentlich je Gruppe mit Ausnahme der Schulferien.

Sonstige Genehmigungsbestimmungen

- (1) Die Schule hat für jede Gruppe eine Anwesenheitsliste (Anlage 4) zu führen. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Genehmigungszeitraumes hat die Schule der Stadt Lehrte die von der Betreuungskraft bestätigte Anwesenheitsliste mit Bestätigung des Empfangs der Aufwandsentschädigung vorzulegen.
- (2) Änderungen hinsichtlich des Betreuungsumfanges im Bewilligungszeitraum hat die Schule der Stadt Lehrte unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Schule ist darüber hinaus verpflichtet, die Stadt Lehrte über alle besonderen Vorkommnisse zu unterrichten und die Anwesenheitslisten zur Prüfung bereitzuhalten. Vertretern der Stadt Lehrte ist zu gestatten, Einsicht in die Durchführung der Hausaufgabenhilfe zu nehmen.
- (4) Die Betreuungskräfte sind von der Schule auf die eigenverantwortliche Entscheidung über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung hinzuweisen.

Anweisungen zum Verfahren

- (1) Die Schulen müssen die Anträge auf Gewährung der Hausaufgabenhilfe (Anlage 1) bis zum **01.11. für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. des Folgejahres** und **bis zum 01.06. für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. des Jahres** einreichen. Der Fragebogen über die Betreuungskraft (Anlage 2) ist beizufügen.
- (2) Bei Anschlussgenehmigungen werden die bei der Stadt Lehrte eingegangenen Anträge zunächst auch als Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns behandelt. Soweit in diesen Fällen nicht vor Beginn der Maßnahme die Stadt Lehrte einen abweichenden Bescheid erlässt, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung wird damit nicht begründet.
- (3) Nicht fristgerecht im Sinne des Absatz (1) aber vor Beginn der Maßnahme eingegangene Anträge können, soweit Haushaltsmittel noch vorhanden sind, frühestens ab dem Zeitpunkt der Genehmigung begonnen werden.

Genehmigung

- (1) Die Stadt Lehrte entscheidet über die Erteilung der Genehmigung der Hausaufgabenhilfe zum 01.01. bzw. 01.08. des Jahres. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge entscheidet sie, soweit hierfür noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, zu einem späteren Zeitpunkt.

Auszahlung

- (1) Die Stadt Lehrte zahlt monatlich nach Vorlage der Stundennachweise (Anlage 3) durch die Schule die Aufwandsentschädigung direkt an die Betreuungskräfte, sofern die Hausaufgabenhilfe nicht von einer anderen Einrichtung oder Institution durchgeführt wird.
- (2) Sollte die genehmigte Stundenzahl überschritten werden, erfolgt für diese Stunden keine Zahlung.

Verwendungsnachweis

- (1) Als Verwendungsnachweis für die Schulen dient die Anwesenheitsliste.
- (2) Sofern die Hausaufgabenhilfe durch andere Einrichtungen oder Institutionen durchgeführt wird, wird außer den Anwesenheitslisten ein besonderer Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Anlage 5 gefordert. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Schul- und Sportamt einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage der Unterschrift in Kraft.

31275 Lehrte, den 26.01.2005



VoB